

Österreichischer Kynologenverband

IHR PARTNER IN HUNDEFRAGEN

Biedermannsdorf, 17. Oktober 2007

Parlament
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 7
1010 Wien
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Frauen
Radetzkystr. 2
1030 Wien
legvet@bmgfj.gv.at

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird
(126 ME XXIII. GP)
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) vertritt in Fragen der Haltung, Ausbildung und Zucht von Hunden die berechtigten Anliegen von rund 50.000 Mitgliedern und 94 Verbandskörperschaften.

Der ÖKV nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf und den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen zum Tierschutzgesetz in offener Frist wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist jede gesetzliche Regelung, die auf das Wohl der Tiere - insbesondere der Heimtiere und Hunde abzielt - zu begrüßen.

Zu 1. § 4, 14. Zucht:

Um angeblich planlose Vermehrungen in das TSG mit einzubeziehen und die Deklaration von Paarungen als „zufällig“ oder „ungewollt“ zwecks Umgehung der Bestimmungen zu verhindern, sollte die „Zucht“ wie folgt definiert werden.

Textvorschlag:

„Vom Menschen zugelassene Fortpflanzung durch Paarung, durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin“.

Zu 2. § 5 Abs. 2 Qualzuchten

Dem Aufzählen von klinischen Symptomen, die bei der Zucht von Hunden unbedingt vermieden werden müssen, im Text des Gesetzesentwurfs ist zuzustimmen. Dadurch wird eine Beschränkung der Anwendung auf die Zucht reinrassiger Hunde vermieden und der oftmals zitierte „Zufall“ beim Züchten einer gesetzlichen Regelung unterworfen. Auch ist damit nicht das Verhindern eines äußeren Erscheinungsbildes (Phänotypus) der Zuchttiere, sondern einer entsprechenden Krankheitssymptomatik Ziel des Abänderungsentwurfs. Die veterinärmedizinischen diagnostizierbaren Symptome entsprechen einem Krankheitswert, der allenfalls durch morphologische Exterieurausbildung bedingt sein kann. Die Bedeutung einer Diagnose variiert allerdings von Tier zu Tier und von Phänotypus zu Phänotypus. So wird beispielsweise die röntgenologische Feststellung einer Hüftgelenksdysplasie (HD) bei Zwerghunden keine tierschutzrechtliche Relevanz und somit keine Einstufung als Qualzucht haben.

Der Krankheitswert ist für viele Merkmale bereits durch Expertisen beurteilt und bedingt Selektionsmaßnahmen in den Zuchtvorschriften gegen bestimmte vererbte Krankheiten. Beispielsweise seien die Bekämpfung der HD durch röntgenologische, verschiedener Augenerkrankungen durch ophtalmologische Untersuchungen angeführt. Daraus resultierende Befunde führen aufgrund freiwillig eingehaltener Zuchtordnungen im Bereich der Rassehundezucht zur negativen Zuchtauslese mit damit verbundenem Zuchtausschluss der diagnostizierten Merkmalsträger.

Allerdings ist selbstverständlich auch eine quantitative Unterscheidung bei vererbten Krankheiten zu berücksichtigen, da viele Erkrankungen nicht dem „Alles oder Nichts“ Prinzip folgen. Eine einzelne ektopische Wimper des Augenlides ist zweifelsohne noch nicht als Form der „Qualzucht“ zu beanstanden. Auch hier ist grundsätzlich eine gutachterliche Beurteilung durch Veterinärmediziner notwendig.

Absolut abzulehnen ist dagegen das beispielhafte Anführen von Rassen in den Erläuterungen zur Vorlage, wodurch der Eindruck von Raserverboten und

die wissenschaftlich nicht haltbare Diskriminierung von Hunden eines bestimmten Phänotypus entsteht. Hierbei wäre dagegen die Unterschiedlichkeit der Merkmalsausprägung (genetische Varianz) innerhalb einer Zuchtpopulation zu berücksichtigen. Es ist festzuhalten, dass entsprechende international festgelegte Rassestandards nicht zur Züchtung auf Extreme führen, sondern dass der gesunde, wesensfeste aber doch rassetypische Hund im Zentrum tierschutzgerechter Hundezucht steht. Der Gesetzgeber sollte anstelle der vorgenommenen Aufzählung von Rassen die tierschutzgerechte

Interpretation der Standards verlangen. Sinngemäß gilt dies naturgemäß auch bei der Zucht von Mischrassen.

Entsprechende Übergangsfristen und allenfalls das Vorsehen von Qualitätssicherung in der Hundezucht durch freiwillig einzuhaltende Zuchtvorschriften wären aus ho. Sicht zumindest in den Erläuterungen zur Vorlage einzuarbeiten.

Zu 6. § 7 Abs. 5 Halteverbot

Strikt abzulehnen sind irgendwelche Halteverbote von Hunden. Diese provozieren nur tierschutzrelevante Handlungen wie etwa das Abschieben oder gar Aussetzen der inkriminierten Hunde. Das Halten von Hunden, an denen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, ist ja an sich nicht tierschutzrelevant und der vom Gesetzgeber verbotene Eingriff ist meist längst geschehen.

In diesem Zusammenhang muss auch auf eine aus Sicht des ÖKV nicht EU konforme Beschränkung des freien Warenverkehrs hingewiesen werden. Gerade die in bezug auf verbotene Eingriffe überaus unterschiedlichen Regelungen in Europa behindern, durch ein Halteverbot zusätzlich verschärft, den Austausch von Zuchttieren und Vergleichbarkeit von Prüfungen. So könnten dann bei manchen Hunderassen keine Zuchthunde aus dem (EU) Ausland mehr zugekauft werden, da dort beispielsweise das Kupieren der Ruten erlaubt ist. Welpen werden ja in den ersten drei Lebenstagen kupiert, während die Auswahl der Zuchthunde zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Dies würde zu einer massiven Einengung der Populationsgrößen und damit zu einer Inzuchtzunahme bei manchen Hunderassen in Österreich führen. Auch die Vergleichbarkeit von Selektionsmaßnahmen – wie etwa Wesenstests und Leistungsprüfungen – wäre

nicht mehr möglich, da unkupierte Hunde an diesen Veranstaltungen z.B. in Deutschland nicht teilnehmen dürfen.

Die Flexibilisierung des Lebens-/Arbeitsraumes aber auch das Festsetzen eines Geburtsdatums, ab dem das Halteverbot in Kraft tritt, machen die Durchführung dieser Bestimmung unmöglich. Aufgrund welcher Unterlagen soll etwa festgestellt werden, wo und wann ein Hund (Mischarte) geboren wurde und somit dem Halteverbot unterliegt? Wie definiert sich das „ständige Halten“ in einem liberalen EU-Raum mit freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und oftmals wechselnden Wohnsitzen?

Zu 7. § 8, § 8 a Verkaufsverbot

Das Verbot des Verkaufs von Hundewelpen im Umherziehen wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind die Regelungen über Kontrollen und Strafen keinesfalls ausreichend. Die Beschlagnahme derartiger Hunde und deren Übergabe an Tierschutzheime ist zwar dringend geboten, würde aber alleine zweifelsohne zu einer Verschlechterung des Problems führen, da ja die „Ware“ im offensichtlich unbegrenzten Ausmaß zur Verfügung steht. Wesentlich wäre das Unterbinden des neuerlichen Imports von Hundewelpen durch Reisebeschränkungen und Konfiszierung des als Ort des Handels genützten Kraftfahrzeuges. Auch sollten adäquate Kontrollmaßnahmen im Verordnungswege zu erlassen sein.

Zu 9. § 24, § 24 a Kennzeichnung

Grundsätzlich wird die zentrale, bundesweite Erfassung aller gekennzeichneten Hunde in einer vom BMGFJ zu betreibenden oder unmittelbar beaufsichtigten Datenbank befürwortet. Allerdings müssen alle Aspekte des Datenschutzes abgedeckt sein und die entstehenden Kosten z.B. bereits im Preis für das Kennzeichnen enthalten sein. Auch sollte das Erfassen tätowierter Hunde vorgesehen sein.

Eine Regelung für bereits erfasste Hunde müsste getroffen werden, damit nicht ein unnötiger Verwaltungsaufwand mit entsprechender Doppelgleisigkeit und Mehrkosten für den Hundehalter entsteht. Strikt abgelehnt wird durch den ÖKV eine im Internet ohne Einschränkungen verfügbare Datenbank, wie sie heute bereits durch eine Standesvertretung propagiert wird.

Hingewiesen muss allerdings darauf werden, dass es schon derzeit nicht gelingt, alle Hunde und deren Halter z.B. im Rahmen der Eintreibung kommunaler Hundeabgaben zu erfassen. Nicht einsichtig ist das Ausnehmen der Katzen von Kennzeichnungs- und Meldepflichten, das unzweifelhaft zu einer Diskriminierung der Hundehalter führt.

Zu 10. § 31. Abs. 4 Meldepflicht

Zur zusätzlichen Meldepflicht von Zuchttieren ist festzuhalten, dass grundsätzlich jeder fortpflanzungsfähige Hund als potentielles Zuchttier anzusehen ist. Bedenkt man, dass zwischen 80 – 85 % der österreichischen Hundepopulation durch Mischrassehunde gebildet wird, wäre eine einseitige

Meldung von einzelnen Rassehunden als Zuchttiere eine unnötige Diskriminierung mit erheblichem Verwaltungsaufwand.

Im Bereich des ÖKV ist jedes eingesetzte Zuchttier im öffentlich zugänglichen Österreichischen Hundezuchtbuch aufgelistet, sodass weitere Meldungen unnötig sind.

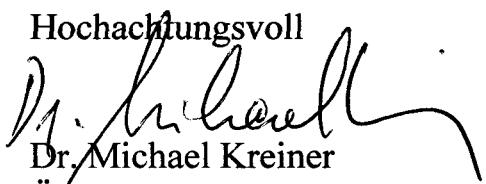
Zu 11. § 31. Abs. 5 Hundehandel in Zoofachgeschäften

Die erneute Zulassung der Haltung von Hunden in Zoofachgeschäften – wenn auch unter den definierten Voraussetzungen – ist abzulehnen. Hunde können in diesen Einrichtungen grundsätzlich nicht artgerecht gehalten werden. Bei Hundewelpen kommen noch die Probleme mit fehlender Prägung und unzureichender Sozialisierung hinzu. Auch veterinärmedizinische Bedenken in Hinblick auf den besonderen Immunstatus der Hundewelpen sind zu berücksichtigen.

Gerade die angestrebte Verhinderung des Hundeverkaufs auf öffentlich zugänglichen Plätzen und im Umherziehen wird durch diese Bestimmung wieder umgangen. Diese Textpassage stellt daher gewissermaßen das Schlupfloch für illegale Importe dar und kann auch durch gelegentliche amtstierärztliche Kontrollen nicht einer tierschutzkonformen Lösung zugeführt werden.

Im Sinne eines aktiven und ernst gemeinten Tierschutzes im Bereich der Zucht und Haltung von Hunden ersuchen wir höflichst, die von uns vorgebrachten Argumente im Zuge einer Überarbeitung dieses Entwurfes vor Beschlussfassung durch den Nationalrat berücksichtigen zu wollen.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Michael Kreiner".

Dr. Michael Kreiner
ÖKV-Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dir. Friedrich Tschöp".

Dir. Friedrich Tschöp
ÖKV-Generalsekretär